

Anforderungskatalog

für einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesonden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 2 LWG)

Die nachfolgenden Erläuterungen und Unterlagen sind in schriftlicher Form in vierfacher Ausfertigung bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern vorzulegen.

I. Allgemeine Angaben:

- a) Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers
- b) Gemarkung, Gewanne/Flur und Flurstücksnummer/Plannummer des Grundstückes, auf dem die Bohrung(en) erfolgen soll(en)
- c) Name, Adresse und Telefonnummer des Eigentümers des betreffenden Grundstückes

II. Bohrung:

- a) Anzahl der Bohrungen
- b) Geplante Endteufe und Bohrdurchmesser der Bohrungen
- c) Geplante Spülmittelzusätze
- d) Vorgesehener Ausbau der Bohrungen
- e) Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000, mit eingezeichnetem Bereich
- f) Lageplan (Katasterplanausschnitt), Maßstab 1:500, mit eingezeichnetem Grundstück (Grundstücksplannummer) und eingezeichneten Bohransatzpunkten

Soweit verfügbar:

- g) Hydrogeologische Kartierung
- h) Informationen aus nahegelegenen Aufschlüssen

III. Installation einer Wärmepumpe:

- Erläuterungsbericht und technische Unterlagen bezüglich des Verfahrens der geplanten Wärmepumpe mit Detail- und Schemazeichnungen (Angaben des Herstellers)

III.1 Verfahren ohne Grundwasserentnahme:

Erläuterungsberichte und technische Unterlagen bezüglich:

- a) des Sicherheitsdatenblattes des Wärmeträgermittels mit Angabe der Wassergefährdungsklasse
- b) des Sondentyps (Einfach-U-Sonde, Doppel-U-Sonde, Einfach-Koaxialsonde, Komplex-Koaxialsonde etc.)
- c) des Sondenmaterials, Medienbeständigkeit gegenüber der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers (Aggressivität) sowie gegenüber dem eingesetzten Wärmemedium (ggf. Bauartzulassung)
- d) der Gesamtmenge des eingesetzten Wärmeträgermittels

- e) der Konzentrationsangabe des Wärmeträgermittels (Mischungsverhältnis: Wärmeträgermittel/Wasser)
- f) Nachweis der Zertifizierung des ausführenden Bohrunternehmens, als qualifiziertes Bohrunternehmen nach der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)
- g) Erläuterungen über das verwendende Bohrverfahren durch das ausführende Bohrunternehmen
- h) Angaben über Kontrolleinrichtungen sowie den Umfang und die Dokumentation der Eigenkontrolle

III.2 Verfahren mit Grundwasserentnahme:

Zusätzlich zu den ebenfalls vorzulegenden Unterlagen unter III.1 sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Angaben über die Entnahmemenge
- b) Angaben über die Entnahmedauer
- c) Angaben über die Entnahmeart
- d) Angaben welche Bohrschächte als Entnahmeschächte und welche als Schluckschächte dienen sollen

Allgemeine Hinweise:

1. Die erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 LWG von fachkundigen Personen erstellt werden.

Fachkundig ist, wer

- nach den §§ 1, 2 und 7 des Ingenieurgesetzes berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen **und**
- eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens drei Jahren in der Fachrichtung nachweist, zu deren Bereich das zu beurteilende Vorhaben gehört.

Auf die Landesverordnung über den Nachweis der Fachkunde zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft wird verwiesen.

2. Pläne und sonstige Zeichnungen müssen haltbarem Material hergestellt werden und in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstab gefertigt sein. Die einschlägigen DIN-Vorschriften über Form und Faltung sind dabei zu beachten.
3. Auf sämtlichen Plänen ist die Zugehörigkeit zum Antrag durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen. Alle Unterlagen sind vom Antragsteller und vom Planer mit Datum und Unterschrift zu versehen.
4. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, behält sich vor im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.
5. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass man mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden ist.
6. Für die Antragsbearbeitung sowie Ausstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird im Rahmen der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine Verwaltungsgebühr erhoben.